

## **Art. 3 Wording**

# **Informationen über Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken**

### **A. Einführung**

Die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) ist von der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) betroffen. Diese Verordnung verlangt für Finanzmarktteilnehmer, Informationen über ihre Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

Diese Erklärung ist eine Zusammenfassung der internen Richtlinien, die von der der Gesellschaft in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen für Finanzprodukte im Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung angewendet werden. Sie findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Gesellschaft die Funktion der Portfolioverwaltung auf einen externen Dritten ausgelagert hat.

### **B. Nachhaltigkeitsrisiken**

In diesem Abschnitt wird eine Definition von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite eines Finanzprodukts abgegeben.

#### **Definition von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können.

Solche Ereignisse oder Bedingungen können in drei Aspekte gegliedert werden: Umwelt („Environmental“), Soziales („Social“) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („Governance“). Diese werden oftmals mit ESG („Environmental, Social, Governance“) zusammengefasst. Jeder der drei Aspekte beinhaltet eine Reihe von Kriterien und beziehen sich u.a. auf die folgenden Themen:

#### Umwelt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Ressourcennutzung und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

#### Soziales:

- Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung sowie Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und die Einbeziehung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie eine gesunde, sichere und gut angepasste Arbeitsumgebung
- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien und Standards, wie sie in internationalen Konventionen und Standards (z.B. UN, ILO) festgehalten sind

#### Unternehmensführung:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens (auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen), und ihre Zusammensetzung
- Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung
- Politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich der Lobbying-Aktivitäten;
- das Management und die Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungspraktiken
- die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens

Die Gesellschaft berücksichtigt im Bereich Umwelt insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

- Transitionsrisiken: Folgen aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft

- Physische Risiken: Folgen aus einzelnen Extremwetterereignissen sowie Folgen aus langfristigen Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen

**Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite eines Finanzprodukts**

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

**C. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung**

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Anlageprozess für Fonds berücksichtigt, auch in dem Fall, dass, Anlageentscheidungen durch Anlageempfehlungen von externen Beratern unterstützt werden, Die Gesellschaft überprüft entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik des Finanzprodukts die Anlageempfehlung hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird.

Die Gesellschaft hat interne Ausschlusskriterien für alle ihre Fonds implementiert, die zu einer Negativliste geführt hat. Diese Negativliste ist in unserem System gespeichert und ist Teil der ex-ante Prüfung und ex-post Check für die Fonds (Für Outsourcing- Mandate erfolgt lediglich eine nur ex- Post Prüfung). Die Negativliste beruht auf den ESG-Ratings von MSCI und schließt Investments mit einem Rating von CCC oder schlechter aus. Nicht ESG-rated Assets werden im ersten Schritt auch ausgeschlossen. Daraufhin kann eine weitere Analyse erfolgen, falls das Investment trotzdem getätigt werden soll (Auswertung von anderen verfügbaren ESG-Daten).

Zur Überprüfung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ausgelagerten Fonds prüft die Gesellschaft im Rahmen ihres Outsourcing Controllings alle externen Asset Manager durch regelmäßige Anfragen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungen einbeziehen. Die Antworten der Asset Manager wurden ausgewertet und dokumentiert.

Grundsätzlich werden für alle Finanzprodukte im Risikomanagement der Gesellschaft zur laufenden Identifizierung / Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken Analyse Tools verwendet, u.a. ein Klimastresstest, welcher sich an den Szenarien und Ergebnissen des NGFS (Network for Greening the Financial System) und einer qualitativen Informationserhebung der Bank of England orientiert. Zudem werden ESG-Ratings verwendet, welche die Bewertung der Nachhaltigkeit von Investments (bzw. Emittenten) aufgreift. Während die Bewertung klassischer Geldanlagen nach den ökonomischen Kriterien Rentabilität, Liquidität und Risiko erfolgt, werden nachhaltige Geldanlagen anhand ihrer Erfüllung der ESG-Kriterien bewertet.

Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie nachhaltig ein Emittent oder Finanzprodukt ist, bzw. inwiefern die ESG-Kriterien innerhalb eines Unternehmens umgesetzt werden. Basierend auf dem ESG-Rating können Investoren somit feststellen, ob ein potenzielles Investment die eigenen Anforderungen an ein nachhaltiges Anlagemanagement erfüllt.

Jedes Asset im Portfolio wird analog der Methodik von einem externen Datenanbieter einem Scoring jeweils für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterzogen und darauf basierend wird ein ESG-Rating vergeben.

Geändert am	Beschreibung der Änderung	Versions Nummer
10 März 2021	Veröffentlichung der erste Meilenstein zur Offenlegungsverordnung Art. 3	1
Dezember 2021	Einführung der Beschreibung für die Prozesse bzgl. die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidung von Artikel 8 und 9 Produkte	2
November 2022	Erweiterung der Beschreibung für die Prozesse bzgl. die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidung zu Artikel 6 Produkte	3